

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand bestimmt und der Generalversammlung bekanntgegeben. Unter ~~16~~18-jährige erhalten eine Ermäßigung. Mitglieder ab 65 Jahren zahlen keinen Beitrag. Ehrenmitglieder sind ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.

§ 10

Versammlungen

1. Bis 6 Wochen vor dem anstehenden Fest hat die Generalversammlung stattzufinden. Die Einladung zu dieser Generalversammlung ist auf der vereinseigenen Homepage ~~in den Medien~~ und durch Aushang im Vereinslokal bekanntzugeben.

2. Außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt und werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt wie vor.

3. Durch schriftlichen Antrag von 10% 50 der Mitglieder~~n~~, hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung~~n~~ innerhalb von 14 Tagen~~n~~ einzuberufen. Im Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Gründe und die Tagesordnung anzugeben.

§ 11

Generalversammlung

2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt~~n~~ und vom Versammlungsleiter, sowie vom Protokollführer, unterschrieben.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen jedoch bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.